

allerstrengster Grundsätze seitens der zuständigen Stellen nicht für schuldig befinden konnte, ihrer Existenz beraubt werden. Entweder sie sind schuldig, dann müssen sie bestraft werden, oder aber sie sind es nicht, dann soll man ihnen ihren harten Beruf nicht noch erschweren und auf dem Umweg über einen indirekten Zwang auf den Geschäftsherrn nicht eine Verfolgungsaktion gegen sie einleiten, die jeder Berechtigung entbehrt.

*

Die Ersatzpflicht der Versicherung bei Diebstahl unbeaufsichtigter Wagen

Die ungewöhnliche Häufung der Diebstähle von Kraftwagen hat es mit sich gebracht, daß die Gerichte sich wiederholt mit der Frage der Ersatzpflicht durch die Versicherung zu befassen hatten. Unzweifelhaft ist die Versicherungsgesellschaft nach dem Versicherungsvertragsgesetz berechtigt, den Ersatz des Kaskoschadens bei grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers abzulehnen. Diesen Einwand hatte eine Versicherung auch in einem Falle erhoben, der für jeden Kraftfahrer von grundsätzlicher Bedeutung ist und darüber hinaus allgemeines Interesse beanspruchen darf.

Eine Dame der Berliner Gesellschaft hatte einen Ball besucht und ihren Wagen während des Balles, etwa fünf Stunden lang, verschlossen auf der Straße stehen lassen. Der Wagen wurde gestohlen. Die Versicherung lehnte den Ersatz mit der seltsamen Begründung ab, daß die Dame durch eigene grobe Fahrlässigkeit den Diebstahl des Wagens ermöglicht habe, indem sie ihn eine so lange Zeit hindurch unbeaufsichtigt gelassen habe. Es sei ihre Pflicht gewesen, sich mindestens alle Stunde zu überzeugen, ob der Wagen noch da sei. Die Versicherung konnte sich allerdings zur Begründung ihres eigenartigen Standpunktes auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Königsberg berufen. In dem jener Entscheidung zugrunde liegen-

den Falle hatte ein Kraftfahrer seinen Wagen unbeaufsichtigt stehen lassen, nachdem er den Schaltschlüssel abgezogen hatte. Diese Sicherung erklärte das Oberlandesgericht für unzureichend. Es verlangte, daß der Kraftfahrer weitergehende Schutzmaßnahmen gegen Diebstahl hätte treffen müssen. So wäre es nach der Auffassung des Gerichts dem Kraftfahrer ein Leichtes gewesen, eine oder mehrere Zündkerzen zu entfernen und dadurch den Diebstahl unmöglich zu machen. Zu diesem Urteil ist einmal zu sagen, daß es die Sorgfaltspflicht des Kraftfahrers in unverständlicher Weise überspannt und von ihm Vorkehrungen verlangt, die ihm einfach nicht zugemutet werden können. Man stelle sich praktisch vor, daß der Kraftfahrer, der seinen Wagen parken wollte, erst mit dem Schraubenschlüssel die Kerzen herausnehmen und dann diese verrußten Kerzen, deren Entfernung bei einer heißgelaufenen Maschine alles andere als angenehm ist, in seinen Taschen verstauen müßte. Überdies wäre damit ein wirksamer Schutz gegen den Diebstahl keinesfalls gegeben, da die Herren Diebe sich auf diese Rechtsprechung alsbald einstellen und sich hinreichend mit Ersatzkerzen versehen würden. Enthält also schon dieses Urteil, auf das sich die Versicherung stützen zu können glaubt, eine merkwürdige Verkennung der Sorgfaltspflicht, so mutet der Standpunkt der Versicherung in dem zur Erörterung stehenden Falle noch seltsamer an. Es kann natürlich keine Rede davon sein, daß die Dame irgendwie fahrlässig handelte, wenn sie ihren Wagen unbeaufsichtigt während des Balles stehen ließ. Denn es kann keinem Menschen zugemutet werden, den Ball alle Stunden zu verlassen, um sich zu überzeugen, ob der Wagen noch nicht gestohlen ist. Eine solche Auffassung, wie sie die Versicherung unerklärlicherweise vertritt, würde dem wirtschaftlichen Zwecke und der Bedeutung des Kraftfahrzeuges diametral zuwiderlaufen. Die Unhaltbarkeit eines solchen Standpunktes wird noch verstärkt, wenn man sich vergegenwärtigt, daß das von der Versicherung der